

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1; Untersuchungshaftvollzugsordnung § 43; Strafvollzugsgesetz §§ 177, 83

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 AZR 146/78

Urteil des BAG vom 3. Oktober 1978

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
3. Oktober 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Röhler und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Linde für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. Dezember 1977
- 5 Sa 69/77 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger befand sich seit dem 20. Mai 1976 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Berlin-Moabit. Zunächst war er in der Bücherei und im Krankenhaus der Anstalt tätig. Seit Oktober 1976 wurde er als Hausarbeiter beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörte u.a. die Essensausgabe, das Verteilen und Einsammeln der Wäsche sowie das Sauberhalten der Station. Die tägliche Arbeitszeit betrug ca. sechs Stunden. Hiervon entfielen zwei bis drei Stunden auf Rufbereitschaft. An Sonn- und Feiertagen wird in der Anstalt nur an drei Stunden gearbeitet. An diesen Tagen fällt nur die Essensausgabe an. Der tägliche Verdienst des Klägers betrug 3,27 DM, an Sonn- und Feiertagen 1,65 DM. Ein Feiertagszuschlag wurde nicht gezahlt.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, für von ihm geleistete Feiertagsarbeit einen Zuschlag von 100 % zu zahlen. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß ein derartiger Zuschlag in Berlin ortsüblich sei. Seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 1977 sei seine Arbeit in der Untersuchungshaftanstalt als Beschäftigung im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses anzusehen. Er habe einen privatrechtlichen Rechtsanspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt.

Der Kläger hat beantragt,
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,
für Feiertagsarbeit des Klägers einen Zuschlag
von 100 % zu zahlen.

In der mündlichen Verhandlung am 19. April 1977, zu der die Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen war, hat das Arbeitsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete, zugelassene Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagziel weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

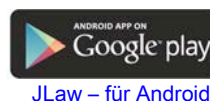


Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 74 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArbGG).
2. Die Revision ist jedoch unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Gerichte für Arbeitsachen für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht zuständig sind.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG sind die Gerichte für Arbeitsachen nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in dem dort bezeichneten Umfang zuständig. Diese Merkmale treffen auf den Kläger nicht zu. Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbGG Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Entsprechend dieser zwingenden Zuständigkeitsregelung sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen entzogen.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen, wenn es ausführt, daß zwischen dem Kläger und der Beklagten keine bürgerlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen im Hinblick auf die Beschäftigung des Klägers während der Untersuchungshaft bestanden haben. Die Verwahrung in Untersuchungshaft erfolgt stets aufgrund staatlichen Zwangs (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO "Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn ...") und nicht aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags. Sie unterwirft den Häftling einem besonderen, dem öffentlichen Recht einzuordnenden Gewaltverhältnis (vgl. BAG, Urteil vom 24. April 1969, BAG 22, 1 = AP Nr. 18 zu § 5 ArbGG 1953 mit zustimmender Anmerkung von Hueck). Dieser Rechtsauffassung entsprechen auch die Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), einer Verwaltungsvereinbarung der Landesjustizverwaltungen.



Dies gilt für alle gegen den Häftling im Rahmen der Untersuchungshaft getroffenen Maßnahmen, so auch für die Heranziehung zur Arbeitsleistung auf Verlangen des Untersuchungsgefangenen, auch wenn er im Gegensatz zum Strafgefangenen nicht zur Arbeit verpflichtet ist. Soweit der Untersuchungsgefangene, dem gemäß Nr. 43 Abs. 1 Satz 1 UVollzO Gelegenheit zur Arbeit zu geben ist, an der allgemein eingeführten Arbeit auf sein Verlangen teilnimmt, kann er dies nur tun, wenn er sich nach Nr. 43 Abs. 3 Satz 1 UVollzO den von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen unterwirft. Im übrigen fehlt es - wie bereits das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung BAG 22, 1 ausgeführt hat - zumindest auf seiten des Trägers der Haftanstalt an dem erforderlichen Willen, durch eine privatrechtliche Übereinkunft Inhalt und Bedingungen der Arbeit rechtsgeschäftlich zu regeln. Die Arbeitsbedingungen werden vielmehr auch bei Einverständnis des Häftlings mit der Heranziehung zur Arbeit vom Träger der Haftanstalt einseitig festgelegt (vgl. Nr. 43 Abs. 3 UVollzO), **nicht aber ausgehandelt**. Der Verhaftete muß die Arbeit zu den Bedingungen aufnehmen, die ihm der Staat macht (Löwe-Rosenberg StPO, 23. Aufl., Band 2, § 119 Anm. 127).

4. Wenn die Revision den bürgerlich-rechtlichen Charakter des "Beschäftigungsverhältnisses" zwischen dem Untersuchungsgefangenen und der Haftanstalt mit dem Hinweis begründen will, es hänge vom freien Willen des Untersuchungsgefangenen ab, ob er arbeiten wolle oder nicht, verkennt sie die rechtliche Qualifikation des Verlangens nach Arbeit durch den Untersuchungsgefangenen. Wie das Bundesarbeitsgericht in dem bereits zitierten Urteil ausgeführt hat, ist das Verlangen des Gefangenen nach Zuteilung von Arbeit kein Angebot zum Abschluß eines privatrechtlichen Vertrags, sondern lediglich eine den Inhalt des öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses beeinflussende Erklärung. Der Untersuchungsgefangene kann daher nicht, wie die Revision meint, z.B. mit dem Bewerber für eine freie Stelle als Angestellter im öffentlichen Dienst verglichen werden.

Auch der Hinweis der Revision, die vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten würden schon deshalb im Rahmen eines privat-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses wahrgenommen da ihre Ausübung durch Nichtgefangene nur aufgrund privat-rechtlicher Verträge erfolge, ist nicht begründet. Soweit solche Personen Tätigkeiten innerhalb der Haftanstalt ausüben, unterliegen sie eben gerade nicht dem besonderen Gewaltverhältnis wie der Untersuchungsgefangene.

Entgegen der Ansicht der Revision hat sich die rechtliche Beurteilung des "Beschäftigungsverhältnisses" des Untersuchungsgefangenen zur Haftanstalt auch nicht durch das Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) am 1. Januar 1977 geändert. Soweit in § 177 StVollzG bestimmt ist, daß der Untersuchungsgefangene, sofern er eine ihm zugewiesene Arbeit ausübt, ein nach § 43 StVollzG zu bemessendes Arbeitsentgelt erhält, ist damit vom Gesetzgeber nur klargestellt worden, daß für die Bemessung dieses Entgelts bei Untersuchungsgefangenen die gleichen Grundsätze wie bei Strafgefangenen gelten. Auch diese sind keine Arbeitnehmer (vgl. dazu den Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 46/76 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen).

Schließlich kann dem Vorbringen der Revision, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ergebe sich daraus, daß zwischen dem Kläger und der Beklagten zumindest ein faktisches Arbeitsverhältnis bestanden habe, ebenfalls nicht gefolgt werden. Wie das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf die bereits genannte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu Recht ausgeführt hat, setzt das Vorliegen eines faktischen Arbeitsverhältnisses voraus, daß die Arbeitsleistung in der privat-rechtlichen Sphäre des Empfängers erbracht wird. Hieran fehlt es aber,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



gez.: Dr. Auffarth Dr. Röhsler Dr. Leinemann
 Carl Linde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS